

Prüfung Spareinrichtung - Update WumS

Referent:

WP/StB Dr. Chris Hoffmann

16.12.2025

Agenda

1. **GdW:**
 - a. Statistik
 - b. Einlagensicherung
 - c. Rentabilität der Spareinrichtungen

2. **Regulierung**
 - a. BaFin Aufsichtsmitteilung
 - b. DORA-Update
 - c. BaFin-Geldwäsche
 - d. Sonstiges

3. **Praxis**
 - a. **Kennzahlensystem**
 - b. Risikotragfähigkeit und Nachhaltigkeit

4. **Ausblick**
 - a. Merkblatt GL/AR
 - b. Prüfungsberichtsverordnung
 - c. Bankenrichtlinie- und Bürokratieentlastung

Organisation und Zuständigkeiten

Betreuung der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung			
Interessenvertretung	Fachliche Betreuung und Information	Sicherungsfonds	Schulungen/ Arbeitstagung
Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Laufende Kontaktgespräche BaFin ▪ Stellungnahmen und Einflussnahme bei Gesetzgebungs- und VO-Verfahren ▪ Altersvorsorgeverträge ▪ Anerkennung der Sicherungseinrichtung 	Aufgaben/ Information: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldepflichten ▪ Vorstandsqualifikation ▪ BaFin-Schreiben ▪ Sparordnung Betreuung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAG Spareinrichtungen ▪ AK Prüfung der Spareinrichtung 	Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beirat ▪ Risikofrühwarnsystem ▪ Sprachregelung ▪ Aufnahme von Neugründungen 	Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsleiter ▪ Mitarbeiter ▪ Arbeitstagung
Zuständig im GdW			
WP/ StB Ingeborg Esser WP/ StB Dr. Chris Hoffmann	WP/ StB Ingeborg Esser WP/ StB Dr. Chris Hoffmann Rechtliche Fragen: Matthias Zabel	WP/ StB Ingeborg Esser WP/ StB Dr. Chris Hoffmann	WP/ StB Ingeborg Esser WP/ StB Dr. Chris Hoffmann Melanie Manthey

Sie brauchen Hilfe?

Ablauf im GdW

1. Beim GdW anrufen

- Ann-Marie Eßlinger ☎ 030 82403-133 (esslinger@gdw.de) (Schulungen)
- Frau Alexandra Beckmann ☎ 030 82403-165 (beckmann@gdw.de) (Statistik und Meldungen)
- Frau Ingeborg Esser ☎ 030 82403-130 (esser@gdw.de)
- Herr Chris Hoffmann ☎ 0711 16345-344 (hoffmann@vbw-online.de)

2. Im GdW wird koordiniert, wer zuständig ist

3. Mit Ihnen wird schnellstens Kontakt aufgenommen

Netzwerk Wohnungswirtschaft

- Forum vom GdW
- Informationsplattform
- Onlineforum: https://netzwerkwohnungswirtschaft.de/users/sign_in

The image displays three screenshots of the 'Die Wohnungswirtschaft Deutschland' website interface, illustrating the navigation and content structure.

Screenshot 1: 'Mein Verlauf' (My History)

- Navigation: START VERZEICHNISSE TIPPS UND TRICKS
- Mein Verlauf: 42
- Einladungen
- Neuigkeiten
- Allg. Beiträge: 29
- CORONA-INFOCENTER +
- EXTRANET
- Aktuell & neu: 17
- Formularwesen
- Gutachtenpool
- Publikationen: 3
- Rahmenverträge: 1
- Rundschreiben
- Serielles / Modulares Bauen
- Spar eG: 2 (circled)
- Stellungnahmen: 3

Screenshot 2: 'Spar eG Dateien' (Spar eG Files)

- Navigation: START VERZEICHNISSE TIPPS UND TRICKS
- netzwerkwohnungswirtschaft.de
- CORONA-INFOCENTER +
- EXTRANET
- Aktuell & neu
- Formularwesen
- Gutachtenpool
- Publikationen
- Rahmenverträge
- Rundschreiben
- Serielles / Modulares Bauen
- Spar eG (highlighted)
- Stellungnahmen
- GDW-MITARBEITER
- GDW-GREMIEN

Navigation: Beiträge Mitglieder Kalender Aufgaben **Dateien** Profil

Suche in aktueller Gruppe...

Dateiname	Größe
Arbeitsstagung Spar Wiesbaden 2021	
Praxishandbuch	
Rundschreiben	
Spar eG Stream	

Screenshot 3: 'BAG Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung' (BAG Housing Cooperatives with Savings Scheme)

- Navigation: START VERZEICHNISSE TIPPS UND TRICKS
- netzwerkwohnungswirtschaft.de
- CORONA-INFOCENTER +
- EXTRANET
- Spar eG
- GDW-MITARBEITER
- GDW-GREMIEN
- ARBEITSGEMEINSCHAFTEN
- BAG Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (highlighted)
- Beirat Selbsthilfefonds
- Präsidium BAG
- Wohnungsgen. mit Spareinrichtung

Navigation: Beiträge Mitglieder Kalender Aufgaben Dateien Profil

Suche in aktueller Gruppe...

Dateiname	Größe
05.11.2020 - Sitzung BAG Spar	
06.12.2021 - Sitzung BAG Spar	
10.09.2021 - Sitzung BAG Spar	
13.09.2019 - Sitzung BAG Spar	
18.10.2022 - Sitzung BAG Spar	



1. GdW

a. Statistik

b. Einlagensicherung

c. Rentabilität

1a. Statistik

Statistik-Abfrage Geschäftsjahr 2024

Statistik Stand 31.12	2000	2023	2024
Anzahl eG	38	47	47
Mitglieder	332.619	515.297	521.029
Eigene Wohnungen	156.829	233.258	234.906
Einlagenbestand in Mio. €	935	3.252	3.397
Durchschnittliche Sparguthaben in T€	4,1	8,3	8,3
Bauinvestitionen in Mio. €	407	928	844

Statistik-Abfrage Geschäftsjahr 2024

- Anzahl der Spareinrichtungen bis 31.12.2024 konstant: aber eine Einstellung mit der BSV Göppingen eG im Jahr 2025
- Anzahl der Mitglieder leicht gestiegen
- Wohnungsbestand trotz widriger Bedingungen, um etwas weniger als 1 % gestiegen
- Einlagenbestand und durchschnittliches Sparguthaben leicht gestiegen (+4,5 %), ggf. durch aktuelles Zinsumfeld begünstigt
- Bauinvestitionen hohes Niveau allerdings gesunken, auch das kann durch die aktuelle Marktlage begünstigt sein (hohe Baukosten in Verbindung mit Unsicherheiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit)

1b. Einlagensicherung des GdW

Einlagensicherungseinrichtung des GdW

Statut GdW-Sicherungseinrichtung



Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Sparer bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die Mittel des Fonds dürfen nur zur Sicherung von Einlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung verwendet werden.

- Aktuelles Statut der Sicherungseinrichtung berücksichtigt
 - Aufnahme eines Sonderprüfungsrechtes der Sicherungseinrichtung gegenüber WumS
 - Aufnahme eines Tatbestandes zum Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung, sofern sich WumS Weisungen des Beirats widersetzt
 - Statut über GdW-Internetseite in pdf-Format abrufbar

https://www.gdw.de/media/2021/06/121217_gdw_statut_selbsthilfefonds_2017.pdf



Keine Änderungen, aber Überarbeitung für Klarstellungen angedacht

Einlagensicherungseinrichtung des GdW

Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen beim GdW

Alle Kreditinstitute haben ihre Kunden gemäß § 23a KWG

- vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform (leicht verständlich) über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Einlagensicherung und über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren
 - mit BaFin abgestimmte Sprachregelung verwenden
- im Preisaushang über die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des GdW zu informieren

Einlagensicherungseinrichtung des GdW

Deckungsgröße der GdW Einlagensicherung im Jahr 2024

- Zum Stand 31.12.2024 bestand eine Deckungsgröße von
 - ▶ **1,21 % (Vorjahr 1,21 %)** zum Finanzmittelbestand* und
 - ▶ **1,86 % (Vorjahr 1,89 %)** zum Finanzmittelbestand plus Zahlungsverprechen*.
- **Hinweis:** Die Zielgröße der gesetzlichen Einlagensicherung beträgt **0,8 %** der gesicherten Einlagen;
→ diese Zielgröße muss bis zum Jahr 2025 erreicht werden.

-
- Schuldenfreies Immobilienvermögen (modifizierte Eigenmittel bei Mietenmultiplikator 12) kann als weitere Sicherungsgröße kommuniziert werden
 - Auf Einzelinstitutsebene:
 - ▶ Aus den Risikoberichten zum 31.12.2024 errechnet sich ein kumuliertes wirtschaftliches Eigenkapital aller 47 Spareinrichtungen bei einem Mietenmultiplikator von 12 in Höhe von **7,8 Mrd. EUR (Vj. 7,5 Mrd. EUR)**.

***Finanzmittelbestand** = 41.268.476,97 €

***Zahlungsverprechen** = 21.909.724,65 €

***Einlagen gesamt** = 3.396.693.638,75 €

Einlagensicherungseinrichtung des GdW

Anpassung der Schwellenwerte

Beirat der Sicherungseinrichtung sieht derzeit keinen akuten Handlungsbedarf

Letzte Schwellenwertanpassung zum 31.12.2024

Durchschnittsverzinsung Spareinlagen von 1,75 % \longrightarrow auf 3,00 %

Einlagensicherungseinrichtung des GdW

Nachverfolgung Negativabweichungen

Nachverfolgung Negativabweichungen

Kennzahlen	Schwellenwerte	Anzahl der Negativabweichungen JA 2024	Anzahl der Negativabweichungen JA 2023	Veränderung
Leerstandsquote in %	> 10%	0	0	0
Anteil der Fremdkapitalzinsen an der Nettokaltmiete in %	> 30%	0	0	0
Anteil des Kapitaldienstes an der Nettokaltmiete in %	> 50%	0	0	0
Tilgungskraft	< 1,5	12	11	1
Eigenmittelquote in %	< 20%	1	1	0
Mietenmultiplikator	> 12	2	2	0
bereinigte Eigenmittelquote in %	< 20%	2	2	0
Investitionen im Bestand je m ²	< 25 €/m ²	1	3	-2
Instandhaltungskosten je m ²	< 15 €/m ²	2	1	1
Durchschnittsverzinsung Spar in %	> 3,00%	0	3	-3
	Summe	20	23	

Tilgungskraft: Operativer CF/planm. Tilgung -> abnehmend – Gründe?

Rückführung von Förderdarlehen, Erhöhte FK-Aufnahme durch Investitionsbedarf (Nachhaltigkeit?)



1c. Rentabilität der Spareinrichtungen

Rentabilität der Spareinrichtung

Standardisiertes Berechnungsmodell zur Rentabilität der Spareinrichtung von der BAG Spareinrichtung am 03.09.2008 verabschiedet

- **Ziel:** einheitliches Berechnungsmodell nach außen

Berechnungsmodell:

Erträge der Spareinrichtung aus Kreditsubstitution:

durchschnittlicher Sparbestand* x Zinssatz Wohnbaukredite** mit 10-jähriger Zinsbindung



Aufwendungen der Spareinrichtung

Zinsaufwendungen gemäß GuV und Verwaltungskosten gemäß BAB (Personal-/Sachkosten)



Ergebnis der Spareinrichtung

* Ermittelt aus Quartalsständen (analog der Ermittlung des operationellen Risikos gemäß SolvV)

** Zinssatz gemäß Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank: EWU Zinsstatistik Effektivzinssätze Banken DE, Neugeschäft, Wohnungsbaukredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung über 5 bis 10 Jahre - Zeitreihe SUD 118

Rentabilität der Spareinrichtung

Zeitreihe SUD 118

- Für das Jahr 2024: Durchschnittszins 3,53 % (Vj. 3,73 %)
- Dreijahresdurchschnittszins 3,22 % (Vj. 2,41 %)

Ergebnis Auswertung Geschäftsjahr 2024

Ergebnis der Spareinrichtung bezogen auf den durchschnittlichen Spareinlagenbestand

- **1,10 %** (Vj. 2,04 %; Einjahresbetrachtung); Bandbreite – -0,27 % bis 1,80 %
- 0,79 % (Vj. 0,72 %; Dreijahresdurchschnitt); Bandbreite – -0,58 % bis 1,49 %

Durchschnittsverzinsung der Spareinrichtung 2024

- 1,71 % (Vj. 1,0 %, VVj. 0,51 %)
- Bandbreite 0,94 % bis 2,91 %

Zeitreihe SUD 118

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makro_oekonomische_Zeitreihen/its_details_value_node.html?tsld=BBK01.SUD118



Rentabilität der Spareinrichtung nimmt zu (Niedrigzinsphase Kapitalmärkte beendet)

Rentabilität der Spareinrichtung

Zeitreihe SUD 118

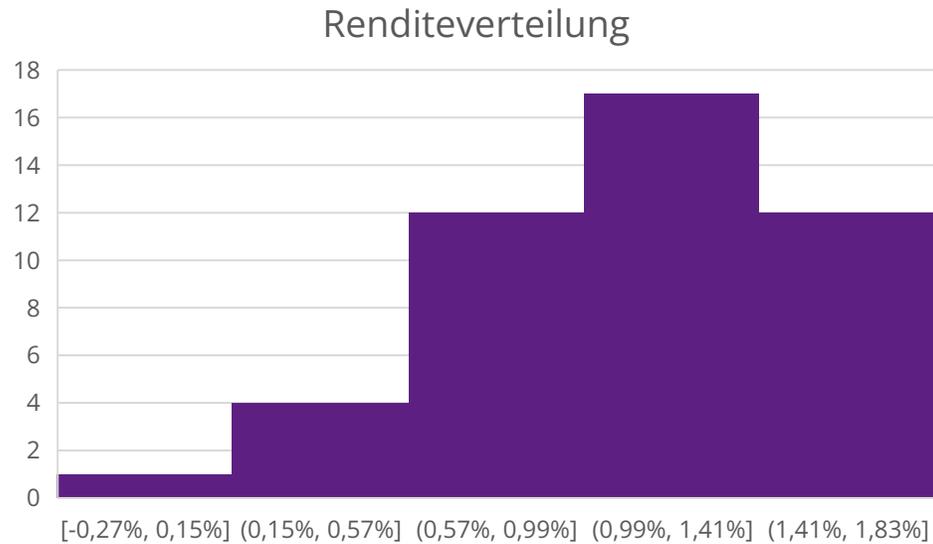
Aktuelle Entwicklung der Zinssätze von Wohnbaukrediten mit 10-jähriger Zinsbindung

2024-01	3,56	2025-01	3,3
2024-02	3,59	2025-02	3,35
2024-03	3,55	2025-03	3,39
2024-04	3,57	2025-04	3,48
2024-05	3,6	2025-05	3,51
2024-06	3,66	2025-06	3,52
2024-07	3,64	2025-07	3,55
2024-08	3,6	2025-08	3,56
2024-09	3,47	2025-09	3,60
2024-10	3,42	2025-10	3,58
2024-11	3,36		
2024-12	3,32		

Zins weiter steigend?
→ Höchstwert 3,60%

Rentabilität der Spareinrichtung

- Vorteilhaftigkeit der Spareinrichtung?
- Durchschnittlicher Einlagenbestand = 72,5 Mio. €
- Durchschnittliche jährl. Rentabilität = 1,1 %, einschließlich Verwaltungskosten



- Positiver Ergebnisbeitrag = **ca. 750T€** € → ca. 20% des Jahresergebnis
- Anzahl der vermieteten Quadratmeter? → Mieterhöhungspotenzial bei Wegfall möglich?

Rentabilität der Spareinrichtung

Vorteilhaftigkeit der Spareinrichtung:

- Positiver Ergebnisbeitrag = **ca. 750T€** p.a. in 2024 (insb. „Langläufer“)
- Verfügbare Liquidität: Kein Tilgungsplan, Zinsenaufwendungen werden Sparkonto gutgeschrieben – Cash-Abfluss in der Regel erst im Erbfall → Liquidität + Kapitaldienst
- **Hinweis:** Nutzung von Sparbriefen mit fester Fälligkeit
- Freie Beleihungsreserven im Fall von Liquiditätslücken (Finanzierung Klimapfad)
- Keine Notarkosten für Grundbuchumschreibungen der Besicherungen
- Administrativer Aufwand der Fremdkapitalverwaltung (Prolongationen, Vorstandsbeschlüsse),...



- Einführung Risikomanagement (MaRisk)
- **Nachteile der Spareinrichtung:**
- Regulatorischer Aufwand (insb. GwG, BAIT/DORA,...)
- Zusätzliches Personal bei Schalterbetrieb, Versicherungen etc. (**Empfehlung:** Bargeldloser Zahlungsverkehr)





2. Regulierung

- a. Aufsichtsmittteilung
- b. DORA-Update
- c. BaFin-Geldwäsche
- d. Sonstiges

2a. Aufsichtsmitteilung

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Veröffentlichung: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement vom 26.11.2024

- **Zielgruppe: Kleine und sehr kleine Kreditinstitute**
- **Definition von „sehr kleinen Instituten“ bei einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. €**
- **Die aktuellen Spareinrichtungen stellen damit grundsätzlich „sehr kleine Institute“ dar.**
- **Idee: Es sollen Regelungsspielräume vor dem Hintergrund der Proportionalität geschaffen werden**
- **Insb. die MaRisk ist hier Gegenstand der Diskussion:**
 - Risikomanagement
 - Beauftragtenwesen
 - Auslagerung/Dienstleistungsmangement

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Risikomanagement

- **Risikoinventur/RTF:** Gemäß AT 2.2. sind Risiken zu analysieren, die sich auf die VFE-Lage auswirken können. Hierbei ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken zu differenzieren.
 - Als unwesentliche Risiken werden Risiken nach dem RS verstanden, die kumuliert weniger als 5% des Risikodeckungspotenzials betragen, Kleine Institute brauche unwesentliche Risiken nicht berücksichtigen
 - Aktuell keine Anwendung bei den Spareinrichtungen, ggf. künftig wenn es die RTF etwas „knapper“ ist
- **Einfache Methoden bei der Berechnung RTF**
 - Zulässigkeit Barwertnaher Berechnung für sehr kleine Institute – aktuell: Multiplikator Ansatz
- **Stresstests**
 - Kleine Institute können die Anzahl der Stresstests niedrig und die Ausgestaltung schlank halten
 - Inverse Stresstests können für sehr kleine Institute weiterhin qualitativ erfolgen, bzw. ganz entfallen wenn eine angemessene Risikosteuerung unabhängig inverser Stresstest möglich ist

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Risikomanagement

▪ Stresstests

- Sehr kleine Institute müssen bei den wesentlichen Risikoarten jeweils nur einen Stresstest durchführen
- Kein Stresstest für operationelle Risiken, sofern adverse Risiken berücksichtigt werden
- Aufsichtsrechtliches Stressszenario als Grundlage nutzbar:
 - Bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung weniger sinnvoll

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Beauftragtenwesen

▪ Compliancebeauftragter

→ Darf sämtliche Kontrollfunktionen bis auf Interne Revision bzw. Revisionsbeauftragter wahrnehmen, u.a. :

→ GWB

→ ISB

→ Datenschutzbeauftragter (Achtung! DBS vs. GWB, gemäß Aufsichtsmitteilung möglich)

→ **Klarstellung:** Compliancebeauftragter darf künftig auch mit Auslagerungsbeauftragter kombiniert werden

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Beauftragtenwesen

▪ Berichtswesen

- Vierteljährliche Berichterstattung der Risiken; jedoch längerer Zeitraum bei wenig Volatilität möglich
 - WumS-Ausnahmeregelung nach § 51c Abs. 3 KWG; jährliche Berichterstattung
- Beachte: Gesamtrisikobericht muss auch Informationen zur Überwachung der Strategie und sowie der Kapitalplanung enthalten (im GdW-Muster enthalten)
- **Beachte:** Überarbeitung und Überprüfung der Strategie künftig alle zwei Jahre (und nicht mehr jährlich) – sinnvoll?

BaFin-Aufsichtsmitteilung

Fazit

- **Weg in die richtige Richtung**
- **Aktuell (noch) wenig nutzbare Erleichterungen**
 - **Auslagerungsbeauftragter = Compliancebeauftragter**
 - **Strategieüberarbeitung alle zwei Jahre**
- **Sicherheit und Potenzial bei RTF**
 - **Vereinfachte Modelle (Multiplikator)**
 - **5% Schwellenwert falls RTF mal knapper wird**
 - **Klarstellungen bei den Stresstests**
- **Hinweis: Aufsichtsmitteilung wird in die nächste MaRisk-Novelle eingearbeitet**

2b. DORA-Update

DORA-Update

1. Aktueller DORA-Stand

1WumS müssen ab dem 1.1.2027 DORA anwenden

→ BAIT gelten bis zum 31.12.2026

- Was bedeutet das?

- Gesetzliche Grundlage für DORA ist § 1a Abs. 2a KWG:

→ Art. 16 DORA-Verordnung

→ Vereinfachter Risikomanagementansatz

→ Beachte: Vielzahl von delegierten Verordnungen „drumherum“

DORA-Update

2. DORA-Übersicht

Art. 16 Risikomanagement (Zusammenfassung)

- a) Der Unternehmensgröße entsprechendes IKT Risikomanagement (Richtlinien, IKT-Assets, etc.)
 - b) Überwachung der Sicherheit der IKT-Systeme
 - c) Nachweis von robusten, aktuellen und geeigneten IKT-Systemen
 - d) Gewährleistung schneller Fehlererkennung
 - e) Abhängigkeiten aufdecken
 - f) Gewährleistung der Kontinuität
 - g) Regelmäßige Prüfung der Kontrollen und Maßnahmen
 - h) Testergebnis aus (g) auswerten
- **Umsetzung in Verbindung aus Art. 4 und Art. 16 weitestgehend im Ermessen des Unternehmens wobei die Verhältnismäßigkeit nachgewiesen werden muss**

DORA-Update

2. DORA-Übersicht

Allgemeiner DORA-Aufbau

(nach Art.16):



DORA-Update

3. Gegenüberstellung BAIT und Art. 16 DORA

BaFin-Umsetzungshinweise zu DORA (Art. 16) – Stand 21.08.2025

- Ab 01.01.2027 gilt DORA auch für WumS (Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung).
- Anwendung **vereinfachter Rahmen nach Art. 16 DORA** statt umfassender Art. 5–15.
- Bis 31.12.2026 weiterhin **BAIT** maßgeblich.

Entlastungen gegenüber BAIT:

- Keine Pflicht zu umfassender IT-Strategie (nur Empfehlung).
- Kein Informationssicherheitsbeauftragter vorgeschrieben.
- Kein eigenständiges Datensicherungskonzept erforderlich.

DORA-Update

3. Gegenüberstellung BAIT und Art. 16 DORA

Stärkung der Verantwortung des Leitungsorgans

- Gesamtverantwortung für IKT-Risikomanagementrahmen liegt beim Vorstand.
- Verantwortung umfasst:
 - Festlegung von Zielen und Ressourcen (somit doch wieder IT-Strategie ;-)).
 - Genehmigung zentraler Dokumente (kritische Assets, BCP-Pläne).
 - Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung.

Informationsrisiko/-sicherheit:

- Fokus: Identifizierung & Klassifizierung kritischer Funktionen und IKT-Assets.
- Erhöhte Dokumentation & regelmäßige Bewertungen.
- Schulungen für Mitarbeiter und Aufsichtsgremien verpflichtend

IT-Betrieb:

- Systeme müssen stabil, aktuell, resilient sein.
- Änderungen nur in kontrollierten Verfahren (Test & Genehmigung).
- Backups: Fokus auf **praktische Wiederherstellung & Tests**, keine formalen Konzepte.

DORA-Update

3. Gegenüberstellung BAIT und Art. 16 DORA

Geschäftsfortführung und Notfallmanagement:

- Pflicht: Business-Impact-Analysen, Fortführungspläne, Wiederanlauf- & Kommunikationspläne.
- Tests regelmäßig durchzuführen.

IKT-Drittparteienrisikomanagement:

- Vorgaben aus Art. 28–30 DORA gelten uneingeschränkt.
- Anforderungen an:
 - Risikobewertung, Vertragsgestaltung, Unterauftragsvergabe.
 - Mindestvertragsinhalte: Kündigungs-/Prüfungsrechte, Unterauftragstransparenz, Exit-Regelungen.
- MaRisk-AT 9 bleibt parallel anwendbar.

Fazit:

- **Formale Entlastung** gegenüber BAIT.
- **Mehr Verantwortung & Haftung des Vorstands** für Steuerung und Überwachung.
- **Hauptaufwand** künftig bei Maßnahmenumsetzung, Dokumentation, Asset-Überwachung und Drittparteienmanagement.
- **Auslagerung** künftig möglich

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was gibt aktuell bereits zu beachten?

- Meldung von Schwerwiegenden IKT-Vorfällen

→ Vergleiche GdW-RS vom 26.05.2025

- **WumS müssen schwerwiegende IKT-Vorfälle melden; über MVP-Portal oder E-Mail**
- Empfehlung: Registrierung mit einer LEI-Nummer
- Die Meldung sollte zeitnah erfolgen (24h nach Kenntnisnahme)
- An Wochenenden – um 12:00 Uhr des nächsten Werktages

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist ein schwerwiegender IKT-Vorfall?

- Wenn **1.** ein kritischer Dienst betroffen ist, der
 - für die Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder vertraglicher Pflichten erforderlich sind, z. B. die IT-gestützte Verwaltung und Buchung der Spareinlagen oder die Durchführung der Meldepflichten
 - zur Aufrechterhaltung der Geschäftskontinuität und operationellen Belastbarkeit wesentlich sind, z. B. der Zugang der Mitglieder zum Online-Sparkonto, die Datenverarbeitung durch ERP- oder "Sparsoftware" oder das Notfallmanagement durch externe IT-Dienstleister;
 - für den Zugang zu oder die Teilnahme an Finanzmärkten erforderlich sind, z. B. die Anbindung an zentrale Zahlungsverkehrsdienstleister (z. B. SEPA-Lastschriftprozesse)

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist ein schwerwiegender IKT-Vorfall?

- Wenn **2.** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist
 - a) Die in Art. 9 Abs. 5 Buchst. b definierte besondere "Wesentlichkeitsschwelle" ist erreicht (z. B. Datenverlust infolge eines Cyberangriffs)
 - b) Zwei oder mehr unterschiedliche Wesentlichkeitsschwellen gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 6 sind jeweils erreicht

Zu a): Diese Schwelle bezieht sich auf Vorfälle, bei denen es zu einem **Verlust** der Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit sensibler Daten kommt – etwa infolge eines erfolgreichen, böswilligen und unbefugten Zugriffs auf Systeme → Wenn dadurch kritische Dienste betroffen sind, gilt der Vorfall bereits durch das Erreichen dieses Umstands als schwerwiegend

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist ein schwerwiegender IKT-Vorfall?

a) Die in Art. 9 Abs. 5 Buchst. b definierte besondere "Wesentlichkeitsschwelle" ist erreicht (z. B. Datenverlust infolge eines Cyberangriffs)

- Beispiel

**Beispiel 1: Meldepflicht aufgrund von Datenkompromittierung
(Art. 9 Abs. 5 Buchst. b DVO 2024/1772)**

Ein externer Angreifer verschafft sich durch eine Phishing-E-Mail Zugriff auf die "Sparsoftware" der Spareinrichtung. Dabei werden personenbezogene Daten von über 100 Sparern unverschlüsselt "erbeutet". Die betroffenen Daten betreffen unter anderem Kontostände, Adressen und IBANs.

Da der Vorfall aufgrund eines böswilligen und unbefugten Zugriffs auf das Netzwerk- und Informationssystem stattgefunden hat und zu einem Verlust der Vertraulichkeit sensibler Daten führt, darüber hinaus ein kritischer Dienst betroffen ist, ist die Schwelle des Art. 9 Abs. 5 Buchst. b erreicht. Der Vorfall ist als schwerwiegend einzustufen und meldepflichtig, auch wenn z. B. die Anzahl von 100 Sparern und der Schaden von weniger als 100.000 EUR nicht wesentlich ist.

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist ein schwerwiegender IKT-Vorfall?

- Wenn **2.** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist

a) **Zwei** oder **mehr** unterschiedliche Wesentlichkeitsschwellen gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 6 sind jeweils erreicht

Zu b):

Kriterium	Wesentlichkeitsschwelle
Kunden / Gegenparteien	> 10 % aller betroffenen Kunden > 100.000 betroffene Kunden > 30 % betroffener Gegenparteien > 10 % der Transaktionen oder des Volumens
Reputations-schaden	Medienberichterstattung, Kundenbeschwerden, Aufsichtsverstöße, Kundenabwanderung
Dauer / Ausfallzeit	> 24 Stunden Gesamtdauer > 2 Stunden Ausfall bei kritischen Funktionen
Geografische Ausbreitung	Auswirkungen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten
Datenverlust / Kompromittierung	Relevante Auswirkungen auf Datenintegrität / Zugriffssicherheit
Wirtschaftliche Auswirkungen	> 100.000 EUR direkte oder indirekte Verluste

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist ein schwerwiegender IKT-Vorfall?

Beispiel zu b)

Beispiel 2: Meldepflicht durch Kombination zweier Wesentlichkeitsschwellen (Art. 9 Abs. 1 und 3 DVO 2024/1772)

Aufgrund eines Softwarefehlers kommt es zu einem Ausfall des "Sparportals" für Mitglieder.

- Die Ausfallzeit beträgt über 28 Stunden,
- rund 15 % der Kunden der Spareinrichtung haben keinen Zugriff auf ihre Einlagendaten.

Beide Kriterien (Dauer > 24 Stunden und Kunden > 10 %) erfüllen die jeweiligen Wesentlichkeitsschwellen aus Art. 9 Abs. 1 und 3 DVO 2024/1772. Da zudem ein kritischer Dienst gemäß Art. 6 DVO 2024/1772 betroffen ist, ist der Vorfall schwerwiegend und meldepflichtig.

DORA-Update

4. Aktuell: DORA-Meldung

Was ist mit wiederholtem nicht schwerwiegendem IKT-Vorfall?

- Wiederholte, einzeln nicht schwerwiegende Vorfälle, die in ihrer Gesamtheit als schwerwiegender Vorfall gelten können, **müssen aggregiert gemeldet werden.**
- Ausnahme: Spareinrichtungen sind von der Pflicht der Beurteilung wiederholter nicht schwerwiegender Vorfälle und zur monatlichen Bewertung aggregierter IKT-Vorfälle ausgenommen

DORA-Update

5. DORA - Informationssicherheitsbeauftragter

Thema: Informationssicherheitsbeauftragter

Gemäß BAIT ist ein Informationssicherheitsbeauftragter erforderlich

Wie sieht das in DORA aus?

Allgemein übernimmt in DORA die Risikokontrollfunktion die Aufgaben des ISB, vg. Art. 6 Abs. 4 DORA

(4) Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen handelt, übertragen die Zuständigkeit für das Management und die Überwachung des IKT-Risikos an eine Kontrollfunktion und stellen ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit dieser Kontrollfunktion sicher, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Finanzunternehmen sorgen für eine angemessene Trennung und Unabhängigkeit von IKT-Risikomanagementfunktionen, Kontrollfunktionen und internen Revisionsfunktionen gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien oder einem internen Modell für Risikomanagement und Kontrolle.

→ Für WumS gelten nach Art. 16 DORA jedoch nicht die Art. 5 bis 15 DORA

DORA-Update

5. DORA - Informationssicherheitsbeauftragter

Thema: Informationssicherheitsbeauftragter

- **In Art. 16 DORA ist die IKT-Risikokontrollfunktion (ISB) nicht explizit enthalten, lediglich folgende Verpflichtung**

(2) Der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte IKT-Risikomanagementrahmen wird regelmäßig und bei Auftreten schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anweisungen dokumentiert und überprüft. Der Rahmen wird auf der Grundlage der bei Umsetzung und Überwachung gewonnenen Erkenntnisse kontinuierlich verbessert. Der zuständigen Behörde wird auf Anfrage ein Bericht über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens vorgelegt.

- Dementsprechend ist der IKT-Risikomanagementrahmen regelmäßig zu überprüfen und ein Bericht darüber zu verfassen
- Keine Bezugnahme mehr auf den ISB → Zur Klarstellung erfolgte Anfrage an die BaFin

DORA-Update

5. DORA - Informationssicherheitsbeauftragter

Thema: Informationssicherheitsbeauftragter

- **Rückmeldung der BaFin vom 14.07.2025:**
 - *Der vereinfachte IKT-Risikomanagementrahmen gemäß Art. 16 DORA sieht im Vergleich zum regulären IKT-Risikomanagementrahmen **keine** Kontrollfunktion für das Management und die Überwachung des IKT-Risikos (vgl. Art. 6 Abs. 4 DORA) vor.*
- ***D.h. faktisch wird kein ISB mehr benötigt! Aber:***
 - ***Überprüfung des IKT-Risikomanagements ist regelmäßig (und anlassbezogen) durchzuführen***
 - ***Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenfassen***
 - ***Überprüfung kann ausgelagert werden***

DORA-Update

5. DORA - Informationssicherheitsbeauftragter

Thema: Informationssicherheitsbeauftragter

- Faktisch ändert sich gegenüber bisherigen Zustand ISB nichts
 - Jemand muss die Maßnahmen umsetzen
 - Jemand muss IKT-Risikomanagement prüfen und Bericht erstellen
 - Beachte: Überprüfungs- und Berichterstellungsprozess ist „auslagbar“
→ Wesentlichkeit der Auslagerung ist von der Genossenschaft zu beurteilen
 - Berichtsinhalte vorgeschrieben (in Art. 41 2024/1771 Delegierte VO)

DORA-Update

5. DORA - Informationssicherheitsbeauftragter

Thema: Inhalt des Überwachungsberichts

(2) Der in Absatz 1 genannte Bericht muss alle folgenden Informationen enthalten:

- a) einen einleitenden Abschnitt, der Folgendes enthält:
 - i) eine Beschreibung des Kontexts des Berichts mit Blick auf Art, Umfang und Komplexität der Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte des Finanzunternehmens, die Organisation, die ermittelten kritischen Funktionen, die Strategie, die wichtigsten laufenden Projekte oder Tätigkeiten und die Beziehungen des Finanzunternehmens sowie die Abhängigkeit des Finanzunternehmens von internen und ausgelagerten IKT-Dienstleistungen und -Systemen oder die Auswirkungen, die ein Totalverlust oder eine schwerwiegende Verschlechterung derartiger Systeme hinsichtlich kritischer oder wichtiger Funktionen und der Markteffizienz hätte;
 - ii) eine Kurzzusammenfassung des ermittelten aktuellen und auf kurze Sicht bestehenden IKT-Risikoprofils, der Bedrohungslage, der erachteten Wirksamkeit seiner Kontrollen und der Sicherheitslage des Finanzunternehmens;
 - iii) Informationen über das Gebiet, über das Bericht erstattet wird;
 - iv) eine Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit dem letzten Bericht;
 - v) eine Zusammenfassung und eine Beschreibung der Auswirkungen der wichtigsten Veränderungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit dem letzten Bericht;
- b) das Datum der Genehmigung des Berichts durch das Leitungsorgan des Finanzunternehmens, sofern anwendbar;
- c) eine Beschreibung der Gründe für die Überprüfung, insbesondere auch,
 - i) falls die Überprüfung nach aufsichtsrechtlichen Anweisungen eingeleitet wurde: Belege für diese Anweisungen;
 - ii) falls die Überprüfung nach Auftreten von IKT-bezogenen Vorfällen eingeleitet wurde: die Liste aller IKT-bezogenen Vorfälle mit zugehöriger Ursachenanalyse;
- d) das Anfangs- und Enddatum des Überprüfungszeitraums;
- e) die für die Überprüfung zuständige Person;
- f) eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Eigenbewertung der Schwere der Schwächen, Mängel und Lücken, die im IKT-Risikomanagementrahmen für den Überprüfungszeitraum festgestellt wurden, einschließlich einer detaillierten Analyse derselben;
- g) ermittelte Abhilfemaßnahmen zur Behebung von Schwächen, Mängeln und Lücken im vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen und voraussichtliches Datum für die Implementierung dieser Maßnahmen, einschließlich Folgemaßnahmen für in früheren Berichten festgestellte Schwächen, Mängel und Lücken, sofern diese Schwächen, Mängel und Lücken noch nicht behoben sind;
- h) allgemeine Schlussfolgerungen zur Überprüfung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens, einschließlich weiterer geplanter Entwicklungen.

DORA-Update

6. Praxis-Frage: DORA/BAIT

Auslagerung auf CLOUD-Dienste

- Grundlagen:
 1. Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter vom 1.2.2024
 2. FAQ-Auslagerungen GdW
- Cloud-Dienste im Zusammenhang mit der Sparsoftware sind grundsätzlich wesentliche Auslagerungen nach MaRisk
 - Beispiel: Sparsoftware wird in einer Cloud betrieben (Produktivbetrieb – SaaS)

DORA-Update

6. Praxis-Frage: DORA/BAIT

Auslagerung auf CLOUD-Dienste

- Was ist mit Cloud-Diensten im Zusammenhang mit der Sparsoftware, die nicht der Produktivität dienen?
- Beispiel: Sicherungsdienste/Archivierungen
- Keine Produktive Verarbeitung in der Cloud
- Ausfall beeinträchtigt nicht die Spareinrichtung
- Exit-Strategie möglich, da standardisierte und austauschbare Dienstleistung
- Ergebnis: Auslagerung nach MaRisk – aber nicht wesentlich (im Einklang mit den FAQs)
- Beachte nach MaRisk: Risikoanalyse notwendig, aber geringere Vertragsanforderungen, keine Anzeige etc.

2c. BaFin-Geldwäsche

BaFin-Geldwäsche

- **Hintergrund:** Umfangreiche Überarbeitung der BaFin-AuAs im November 2024
- Ziel: Synchronisierung mit der EU-Geldwäsche-Verordnung
- Begriffsabgrenzung
 - AMLA-VO: Regelungen zur EU-Aufsichtsbehörde AMLA
 - Umsetzung: 1. Juli 2025
 - **EU-Geldwäsche-Verordnung (AMLR): Regelungen zur Geldwäsche**
 - **Umsetzung: 10. Juli 2027**
 - BaFin-AuAs: Konkretisierungen zur Geldwäsche
 - Umsetzung: Februar 2025

BaFin-Geldwäsche

Hintergrund: Überarbeitung der BaFin-Auslegungshinweise

- **Stand: November 2024: Grundlegende Überarbeitung**
- **Stand: März 2025: Einarbeitung von Kryptowerten und redaktionellen Anpassungen**
 - Anwendungszeitpunkt der neuen BaFin AuAs: 1.2.2025
 - Kernthemen:
 - Aktualisierungspflichten (ab 10. Juli 2027)
 - PEP-Definition
 - Wirtschaftlicher Berechtigter
 - Verdachtsmeldepflicht
 - Risikoanalyse

→ Kernthemen in den folgenden BaFin-Folien dargestellt.

BaFin-Geldwäsche

Aktualisierungspflichten

Maximaler Zeitabstand zwischen Aktualisierungen von Kundeninformationen		
AuA AT (alt)		AuA AT (neu)
2 Jahre	§ 15 GwG	jährlich
10 Jahre	§ 10 GwG	5 Jahre
15 Jahre	§ 14 GwG	risikoangemessen

Umsetzungsfrist:

Die neuen Vorgaben sind bis zu dem Zeitpunkt umzusetzen, ab dem die EU-Geldwäscheverordnung gilt (vgl. Kapitel 5.5.2 der AuA AT).

Beachte: EU-Geldwäscheverordnung ist seit dem 1.7.2025 in Kraft und bis 1.7.2027 umzusetzen

BaFin-Geldwäsche

Aktualisierungspflicht:

- Kunden mit weder vereinfachten noch verstärkten Sorgfaltspflichten gilt eine Aktualisierungspflicht von 5 Jahren → Standardfall
 - Kunden mit verstärkten Sorgfaltspflichten darf der Zeitraum von einem Jahr nicht überschritten werden → z.B. PeP
 - Kunden mit vereinfachten Sorgfaltspflichten sind risikoangemessen zu aktualisieren → finden bei Spareinrichtung aktuell keine Anwendung
- Umsatzlosekonten sind ohne langfristige Bewegung nicht aktualisiert werden
- Beachte: Abfrage der Kundeninformationen mit Kontoauszug, Vertreterwahlen etc. möglich (sollte hervorgehoben sein)
 - Keine Antwort = positive Aktualisierung → Postrückläufer ist Indikator für anlassbezogene Aktualisierung
 - Dokumentation des Datums des Versands = Datum der Aktualisierung

BaFin-Geldwäsche

Wirtschaftlich Berechtigter

Nachweis der Registrierung

- Die sog. **Eingangsmitteilung des Transparenzregisters ist kein Nachweis der Registrierung** i.S.d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a) der geänderten Vierten Geldwäscherichtlinie

Grund: Es besteht keine Gewähr dafür, dass die in ihr aufgeführten Daten tatsächlich Eingang ins Transparenzregister finden werden.

Vgl. Kapitel 5.2.3.2 der AuA AT

Erfassung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

- Regelung der AuA AT 2021 bleibt unverändert.
- Achtung: umfassende Änderungen durch die EU-Geldwäscheverordnung

Vgl. Kapitel 5.2.2.2 der AuA AT

BaFin-Geldwäsche

Verdachtsmeldepflicht

Rückmeldekonzert der FIU

Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 GwG

Keine Rückmeldung der FIU innerhalb von **21 Kalendertagen**

- Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten allein wegen der Verdachtsmeldung ist nicht mehr erforderlich



Weitere Anwendung kann erforderlich sein, wenn andere Auffälligkeiten vorliegen

Rückmeldung der FIU über **weitere operative Analyse**

- Weitere Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten
- Dauer der Anwendung steht **im risikobasierten Ermessen** des Verpflichteten

Vgl. Kapitel 10.11 der AuA AT

Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG (Anhaltspunkte auf **Terrorismusfinanzierung**):

verstärkte Sorgfaltspflichten sind - wie bisher - **mindestens 6 Monate** lang anzuwenden, unabhängig von einer Rückmeldung durch die FIU

BaFin-Geldwäsche

Weitere Themen:

- Risikomanagement
- Interne Sicherungsmaßnahmen
- Sorgfaltspflichten
- Aufzeichnungspflichten

BaFin-Geldwäsche

Risikomanagement

- **Eine getrennte Betrachtung** von Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung ist erforderlich.
- Um die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse zu ermöglichen, ist auch die angewandte **Methodik** darzustellen.
- Beim Umgang mit dem **Restrisiko** besteht nicht die Erwartung, dass eine Senkung des Restrisikos auf Null erfolgt. Wesentlich ist, das verbleibende Restrisiko zu kennen und ihm angemessen zu begegnen.



Vgl. zur getrennten Betrachtung von GW- und TF-Risiken auch die Veröffentlichung der BaFin vom 06.02.2024



Vgl. Kapitel 2.3 der AuA AT



Vgl. Kapitel 2.2.3 der AuA AT

BaFin-Geldwäsche

Interne Sicherungsmaßnahmen

- Die **konkrete Aufgabenverteilung** zwischen GWB und Stellvertretung ist schriftlich festzuhalten.
- Eine **rechtzeitige Anzeige** der Bestellung bzw. Entpflichtung ist im Regelfall gegeben, wenn diese **mindestens 2 Wochen** vor Aufnahme oder Niederlegung der Tätigkeit erfolgt.
- Anders als nach dem **Hinweisgeberschutzgesetz** ist die Meldestelle i.S.d. § 6 Abs. 5 GwG unabhängig von der Mitarbeiterzahl einzurichten.
- Die **Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme** stellt stets eine **wesentliche Auslagerung** i.S. des § 25b KWG, § 26 ZAG oder § 40 WpIG bzw. eine Auslagerung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten im Sinne des § 32 VAG dar.



Vgl. Kapitel 3.2
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.2.1
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.8
der AuA AT



Vgl. Kapitel 3.10
der AuA AT

BaFin-Geldwäsche

Sorgfaltspflichten

- **Originaldokumente** müssen auch nach der Zahlungside ntitätsprüfungsverordnung (ZIdentPrüfV) vorliegen.
- Die Nutzung von sog. **PeP-Listen** von Dienstleistern ist zulässig, soweit keine Bedenken bezüglich Datenqualität oder Funktionalität der Datenbank bestehen.
- Die Verwendung eines **Dienstausweises** zur Überprüfung der Identität einer Person bei Vorliegen eines geringeren Risikos ist grundsätzlich möglich.



Vgl. Kapitel 5.1.3.2
der AuA AT



Vgl. Kapitel 5.4 der
AuA AT



Vgl. Kapitel 6.2 der
AuA AT

BaFin-Geldwäsche

Aufzeichnungspflichten

- Die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 GwG sind vom Verpflichteten, von Dritten i.S.v. § 17 Abs. 1 oder sonstigen Personen oder Unternehmen i.S.v. § 17 Abs. 5 GwG **zu erstellen**.
- **Scans / Fotografien** erfüllen die Anforderung an eine digitale Erfassung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG.



Vgl. Kapitel 9 der
AuA AT

BaFin-Geldwäsche

Sonstiges:

- Korrespondenz GdW/BaFin für Klarstellungen
- **Geburtsurkunde** muss entgegen der AuAs nicht im Original bei Kontoeröffnung vorliegen (Kontoeröffnung bei Minderjährigen)
- **Aktualisierung von Kundeninformationen:**
 - möglich über Anschreiben zur Vertreterwahl oder über Kontoauszüge
 - solange kein Postrückläufer: keine Antwort = positive Aktualisierung
- Prüfungsverbände wurde entsprechend informiert
- GdW-Arbeitshilfen für die GWG-Risikoanalyse wurde entsprechend angepasst und aktualisiert – gerade in Abstimmung mit der BaFin
 - Für die aktuelle Saison wird in Abstimmung mit der noch auf die „alte“ Risikoanalyse zurückgegriffen
 - GdW-Risikoanalyse bis zur Umsetzung der Anpassungen nicht Gegenstand von aufsichtlichen Prüfungen

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung (Gegenstand Risikoanalyse und Interne Revision)

Beanstandungen zur Risikoanalyse

- **Methodik:** Institutsspezifische Vorgehensweise nicht erläutert
- **Quantitative Grundlagen:** Keine Angaben zu Kundenstruktur, Kontenanzahlen, Produkten etc.
- **Risikoidentifizierung/-beurteilung:** Nur Endergebnis (hoch/mittel/gering) dargestellt
→ Wie erfolgte Beurteilung/Bewertung
- **Vorgehensweise** bei der Risikoidentifizierung nicht beschrieben
- **Kategorisierung** der Risiken nicht erläutert
- **Präventionswirkung** der Sicherungsmaßnahmen nicht dargestellt
- **Restrisiko** bleibt unberücksichtigt
- Ergebnis → F2 - Mangel

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung

Beanstandungen – Interne Revision (Bereich Geldwäsche)

- Fehlende nachvollziehbare Darstellung der einzelnen geprüften Anforderungen
- Keine Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen
- Gesamtumfang der Stichprobe nicht nachvollziehbar
→ F2 - Mangel

Beachte:

Interne Revision wurde ausgelagert und auch die „Auslagerung“ war Gegenstand der Prüfung!

Ergebnis: Keine Feststellungen im Zusammenhang mit der aufsichtlichen Auslagerung und den zugrundeliegenden Arbeitshilfen (Auslagerungsbericht, Auslagerung Beauftragter, Risikobewertung etc.)

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung 1

Reaktion: Überarbeitung institutsspezifische Risikoanalyse - Orientierungshilfe

- „Entschlackung“ der Einleitung
- Aufnahme der **Methodik** zur Erstellung der Risikoanalyse
- Stärkerer **quantitativer Fokus** auf Produkte und Kundestruktur
- Empfehlung Orientierung an der Jahresstatistik WUMS
- **Trennung** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- **Kategorisierung der Risiken:** Begründung und Darstellung der Risikoaussagen
- Orientierung an **Anlage 1 und 2 GwG** als Referenzrahmen
- Integration der **Sicherungsmaßnahme und Restrisiko**
- Darstellung der **Weiterentwicklung im Zeitverlauf**
- Separater Abschnitt Terrorismusfinanzierung (kurz gehalten aufgrund des geringen Risikos)
- Neuer Aufbau der **Schlussbemerkung (Fazit)**

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung 2

1. Kundenrisikobewertung / PeP-Einstufung

- Eine vom Geldwäschegesetz abweichende institutsinterne Herabstufung von PePs auf normales Risiko ist nicht zulässig.
- Politisch exponierte Personen (PePs) sowie deren Familienangehörige und nahestehende Personen sind stets als erhöhtes Risiko einzustufen (§ 15 Abs. 3 GwG).

2. Wirtschaftlich Berechtigte (insbesondere Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

- Unzureichende Regelungen zur Ermittlung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten bei eingetragenen Vereinen, wenn keine natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte hält.
- Fehlende spezifische Vorgaben für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. PeP-Prozesse und Genehmigungsverfahren

- Fehlendes bzw. nicht klar dokumentiertes Zustimmungsverfahren der Führungsebene bei Begründung oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit PePs.
- Vorzeitige Aufhebung der PeP-Kennzeichnung entgegen § 15 Abs. 4 GwG.

Hinweis: Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 GwG ist eine Aufhebung des PeP-Status frühestens ein Jahr nach Wegfall der PeP-Eigenschaft zulässig.

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung 2

4. Kundendatenaktualisierung

- Ausschluss bestimmter Kundengruppen (z. B. umsatzlose Konten) von der Aktualisierung ohne belastbare risikoorientierte Begründung.
- Unzureichende Dokumentation überfälliger Kundendatenaktualisierungen.
- Unklare Definition, welches Systemdatum für die Berechnung der Aktualisierungsfristen maßgeblich ist.

5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- Bei Videoident-Verfahren wurden lediglich Einzelbilder statt der vollständigen Bild- und Tonspur archiviert (Verstoß gegen BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW)).
- Fehlende Dokumentation der elterlichen Zustimmung bei Minderjährigen.
- Teilweise fehlerhafte Übernahme von Ausweisdaten in die IT-Systeme.

- Bewertung im Wesentlichen F2
- Einarbeitung der Feststellungen in die Arbeitshilfen GWB und MA

BaFin-Geldwäsche

Exkurs: BaFin-Geldwäscheprüfung 2

- **Was könnte nächster Prüfungsschwerpunkt sein?**
 - **Ggf. im Bereich Geldwäschebeauftragter**
 - **Schulungen**
 - **Vertretungsregelungen**
 - **Geldwäschebericht etc.**

2d. Sonstiges

Sonstiges

Dynastyle

- **Arbeitsgruppe Dynastyle (Peternek – Lipsia, Tellkamp – Dortmund, Hoffmann – GdW)**
- **Aktualisierung der Dynastyle-Muster**
 - Kontoeröffnung
 - Sparbrief
- **Änderungen Kontoeröffnung**
 - Sparordnung vs. Satzungsregelung
 - Kirchensteuerverfahren
 - Loseblatt als Option
- **Sparbrief als Vertragsmuster**
 - Option mit/ohne Urkunde
 - Sparordnung vs. Satzungsregelung

Sonstiges

- **VVIs**
 - VVI-Muster liegt VR-Banken ist sehr umfangreich
 - Inwieweit werden VVIs genutzt/inwieweit ist eine Überarbeitung notwendig?
- **Welche Vertragsanpassungen sind weiterhin notwendig?**
- **Nächster Aktualisierungsturnus:**
 - Version 50200 (Dezember 2025)
 - Redaktionsschluss: 09.09.2025
 - **Lieferung: 24.11.2025**
 - Version 50300 (Februar 2026)
 - Redaktionsschluss: 10.11.2025
 - **Lieferung: 26.01.2026**

Sonstiges

Meldewesen - Bundesbank

- NEXT vs Extranet

- **NEXT: aufgestellter und festgestellter JA, Beteiligungsanzeigen**
- **EXTRANET (PRISMA-Postfach): Solvabilität und Liquidität**
 - Einreichung erfolgt über a) Erfassungsmaske oder direkt b) XBRL
 - Dahinter übernimmt PRISMA die komplette Verarbeitung, Validierung und Rückmeldung
 - Upload-Datei findet sich für Doku-Zwecke im Postfach
 - Umstellung auf PRISMA erfolgte zum 30.6.25 – „Frontend“ bleibt weiterhin ExtraNet
 - Perspektivisch soll alles in NEXT überführt werden

Sonstiges

Meldewesen - CRS

▪ Hintergrund

- Ablösung der bisherigen Schnittstelle **ELMA** durch **DIP**
- Produktivstart: **Oktober 2025** (genauer Termin folgt per Newsletter)
- **Übergangsphase:** parallele Nutzung von ELMA und DIP bis **30.11.2025**

Wichtige Punkte

- **DIP-Kudentestumgebung (KTST)** ab Produktivstart verfügbar → frühzeitige Tests empfohlen
- Relevante Dokumente wurden aktualisiert:
 - XML-Beispieldateien für CRS-Meldungen
 - Kommunikationshandbuch Teil 4
 - Glossar (erweitert)
- Dokumente abrufbar im Bereich „*Elektronische Datenübermittlung (BZSt online.portal / DIP)*“

Manuelle Verfahren

- Online-Formulare + Upload-Funktion für CRS-XML im BZSt online.portal folgen nach DIP-Start
- Gesonderte Info zur Verfügbarkeit durch BZSt

2. Praxis: Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Aktualisierte Risikostrategie/Risikotragfähigkeit vom 3.2.2025

- **Allgemein:**
 - Wie ist der Umgang mit der aktuellen Risikostrategie?
 - Anregungen, Hinweise und Verbesserungen?
- Umfang der Aktualisierung:
 - Klarstellungen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsrisiken
 - Korrekturen bei der Musterberechnung

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Aktualisierte Risikostrategie/Risikotragfähigkeit vom 3.2.2025

- **Fragestellungen:**

- Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken?
- Welche Effekte haben Investitionen/Instandhaltung auf die RTF?
- Was bedeutet das für die Risikostrategie?

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Aktualisierte Risikostrategie/Risikotragfähigkeit vom 3.2.2025

▪ Grundprinzipien

- Nachhaltigkeitsrisiken sind **in MaRisk / Risikostrategie** explizit zu berücksichtigen
- ESG-Risiken in der Wohnungswirtschaft betreffen v. a.:
 - Marktpreisrisiken (Immobilienwerte und Instandhaltungskosten)
 - Operationelle Risiken (Kosten regulatorischer Anforderungen)
- Fazit: Risiken aus ESG sind Teil der Gesamtstrategie, aber proportional darzustellen

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

- **Grundlage:** Geschäfts- und Risikostrategie
 - **AT 4.1. TZ 1 (RTF):** Die Auswirkungen von ESG-Risiken i.S. von AT 2.2 Tz. 1 sind angemessen und explizit zu berücksichtigen
 - **AT 4.2. TZ 2 (Strategie):** Die Risikostrategie hat, ggf. unterteilt in Teilstrategien für die wesentlichen Risiken **unter expliziter und angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken**, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen
- Der Umgang und die Auswirkungen vom ESG-Risiken sind in der Geschäfts- und Risikostrategie zu berücksichtigen.

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Was gilt bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu beachten:

- Darstellung im Rahmen der Musterstrategie (Abschnitt 2.10)
 - Grundlage ist die Klimastrategie bzw. der Klimapfad und die CO₂-Bilanz des Unternehmens, idealerweise szenariobasiert
 - Bei Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist Verweis auf diesen in der Nachhaltigkeitsstrategie möglich; Vorteil weniger tiefe Darstellung in der Geschäfts- und Risikostrategie, Änderungen im Nachhaltigkeitsbericht müssen nicht übertragen werden.
- Erlaubnis der BaFin vom 30.09.2024 liegt hierfür vor; Hintergrund ist der Proportionalitätsgedanke
- Klimastrategie wird auch (künftig) Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sein

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Welche MaRisk-„Risiken“ sind durch Nachhaltigkeitsrisiken betroffen:

- Adressrisiko → kein (bzw. vernachlässigbarer) Effekt
- **Marktpreisrisiko** → Immobilienvermögen und Instandhaltungsaufwendungen
- **Operationelles Risiko** → Kosten der regulatorischen Anforderungen
- Liquiditätsrisiko (außerhalb RTF)

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Allgemein: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Marktpreisrisiken)

1. Fragestellung: Mangelhafte energetische Ertüchtigung

- Was? → Immobilienvermögen im Sachanlagevermögen
 - Problem: mangelhafte Nachhaltigkeit (Energieeffizienz) → Wertminderung möglich
 - Beispiel: Mangels energetischer Ertüchtigung ist der Zeitwert des D- und F-Bestands unter Buchwert gesunken – Wertberichtigung führt zu geringeren Jahresüberschuss
- **Folge:** geringerer Jahresüberschuss, reduziertes Risikodeckungspotenzial (RTF)

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

2. Fragestellung: Kosten von Nachhaltigkeitsinvestitionen

- Wie wirken sich **aktivierbare** Nachhaltigkeitsinvestitionen in das Sachanlagevermögen aus?
- Buchwert des Anlagevermögens (+) → steigt um AK/HK
- Kasse (-) bzw. Verbindlichkeiten (+)

→ Kein Effekt auf das Eigenkapital und somit keinen Effekt auf die RTF

Fragestellung: Was passiert wenn Investitionskosten größer sind als ursprünglich erwartet (Risiko)?

- Buchwert (+), Kasse (-) bzw. Verbindlichkeiten (+)

→ Auch in diesem Fall, kein Effekt auf das Eigenkapital

Fazit: Aktivierbare Nachhaltigkeitsinvestitionen wirken sich nicht auf die RTF aus, unabhängig von der künftigen Preisentwicklung (Liquiditätsthema)

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Beispiel: Aktivierung von ESG-Modernisierungen ca. + 5 Mio.

→ Aktiva: Immobilienvermögen von 25.098,00 TEUR Mio. auf 30.098,00 TEUR

→ Verbindlichkeiten geg. KI: 28.689,00 TEUR Mio. auf 33.689,00 TEUR

→ EK- Vorher: 16.088,49 TEUR; EK nachher 16.088,49 TEUR: Aktiv-Passiv Tausch

→ Kein direkter Effekt auf das Eigenkapital und die RTF (weder positiv, noch negativ)

→ Indirekt ggf. durch erhöhte Abschreibungen und Zinsaufwendungen, diese werden jedoch über die Planung erfasst

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Allgemein: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

- Wie wirken sich **aktivierbare** Nachhaltigkeitsinvestitionen in das Sachanlagevermögen aus?
 - Darstellung von Risiken im Bereich aktivierbarer Nachhaltigkeitsinvestitionen im Rahmen der RTF sinnvoll?
 - Nein, da kein Effekt auf das Eigenkapital (Risikodeckungsmasse)
 - Wenn Nachhaltigkeitsinvestition nicht „wirtschaftlich“ (allerdings keine Frage von Nachhaltigkeitsrisiken)?
- Fall von IDW RS IFA 2, da ggf. Wertminderung (vgl. Folie xx) ; direkte Berücksichtigung in der RTF

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

3. Fragestellung: Wie wirken sich **nicht** aktivierbare Nachhaltigkeitsinvestitionen aus?

- **Nicht aktivierbare** Nachhaltigkeitsinvestitionen sind Instandhaltungsaufwendungen
 - Instandhaltungsaufwendungen verringern den JÜ → direkte Auswirkung auf das EK und die RTF
 - Berücksichtigung in der Wirtschafts- und Finanzplanung
- Risiken können bspw. durch erhöhte Instandhaltungsaufwendungen resultieren (Preissteigerung, Intensivierung der Maßnahmen)
- Darstellung des Risikos durch Abweichung im Adversen Szenario (prozentuale Abweichung von der Planung)

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Allgemein: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Risikoart	Schadensausmaß (Bedeutung bei gewöhnlichem Geschäftsverlauf)	Eintrittswahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Risiken)	Planansatz	GuV-Auswirkung Ansatz Adverses Szenario				
				2025	2026	2027	Bemerkung zur Risikoeinschätzung	
1 Marktrisiken Hausbewirtschaftung								
1.1	Sollmietentwicklung/Mieterhöhungspotenzial (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)	gering	mittel	Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, die Sollmiete um 1% p.a. zu erhöhen (Mieterhöhungen, Neuvermietung und Neubau)	€ 43,67	€ 44,11	€ 44,55	Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, die Sollmiete um 1% p.a. zu erhöhen (Mieterhöhungen, Neuvermietung und Neubau) Risiko: Es lässt sich nur eine Sollmietenerhöhung von 0,5 % p.a. durchsetzen.
1.2	Leerstand (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)	gering	mittel	Die Genossenschaft akzeptiert eine Leerstandsquote von 2 %. Leerstandskosten > 2 % werden als Risiko erfasst.	264,66	267,31	269,98	Im adversen Szenario wird von einer durchschnittlichen Leerstandsquote von 5% p.a. ausgegangen (Achtung: davon werden 2% Leerstand akzeptiert, d.h. Differenz = 3%).
1.3	Modernisierungs-/Instandhaltungstau (Pflichtrisiko von BaFin/Bundesbank gefordert)	mittel	mittel	Es liegt eine Portfolioanalyse vor. Demnach besteht ein Instandhaltungstau von 3 Mio. EUR. Dieser wird zu gleichen Teilen über 10 Jahre verteilt. → Aufschlag für Nachhaltigkeitskosten	10,50	10,87	11,25	Es besteht eine Portfolioanalyse. Demnach besteht ein Instandhaltungstau von 3 Mio. EUR. Dieser wird zu gleichen Teilen über 10 Jahre verteilt. Es wird von einer Preissteigerung von 3,5 % p.a. ausgegangen. (Nur die Preissteigerung ist zu berücksichtigen, da der Instandhaltungstau bereits in der Planung enthalten ist.)
1.4	Marktrisiken Immobilienvermögen	gering	mittel	Keine Berücksichtigung, da Buchwerte unter dem Barwert des Immobilienvermögens --> Keine Wertberichtigung nach IDW RS IFA 2	0	0	0	Keine Berücksichtigung, da Buchwerte unter dem Barwert des Immobilienvermögens

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Weitere Punkte zu den Nachhaltigkeitsrisiken

→ Kreditrisiken?

→ Keine Auswirkung mangels Kreditgeschäft

→ Keine Berücksichtigung bei Anleihen vor dem Hintergrund der Proportionalität

→ Operationelle Risiken?

→ Pauschaler Ansatz: Bspw. für künftige regulatorische Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeit

→ Liquiditätsrisiken?

→ Wird nicht in der RTF abgebildet

→ Separate Erfassung, sofern finanzielle Mittel nicht ausreichen sollten.

Risikostrategie und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Fazit:

- Berücksichtigung der Werthaltigkeitsthemen über die handelsrechtliche Wertberichtigung (IDW RS IFA 2) → keine gesonderte Betrachtung notwendig
- Kostensteigerungen bei Investitionen ohne Effekt auf die RTF → keine gesonderte Betrachtung notwendig (Ausnahme: Werthaltigkeit, hier siehe 1)
- Kostensteigerungen bei Instandhaltungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit in der RTF darstellbar (Planabweichung)



3. Ausblick

- a. Neues Merkblatt GL/VR**
- b. Prüfungsberichtsverordnung**
- c. Bankenrichtlinie und
Bürokratieentlastung**

3. Ausblick:

a. Neues Merkblatt-GL/VR

Neues Merkblatt-GL/VR

Hintergrund

- **BaFin konsultiert:** BaFin konsultiert Rundschreiben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG
 - **Konsultationsfassung 11/2025 vom 14.5.2025**
 - Konsolidierung der beider Merkblätter zu einem Rundschreiben
- Geschäftsleiter und Aufsichtsräte werden gemeinsam in einem Merkblatt „behandelt“
- Darstellung ist „parallel“
- Keine auffälligen Neuerungen

Neues Merkblatt-GL/VR

Hintergrund

- **Änderungen im Detail**

→ Geschäftsleiter zu Kenntnissen, Fähigkeit und Erfahrungen in der **Gesamtheit (Tz. 203)**:

... auch im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Abhängig von institutsspezifischen IKT- und Sicherheitsrisiken sollen daher spezielle Schulungen erfolgen

→ Analog Aufsichtsrat in der Gesamtheit (Tz. 210)

Neues Merkblatt-GL/VR

Weitere Änderungen

- **Meldungen/Anzeigen für ARs**
 - **Bestellung und Ausscheiden → nur noch über das MVP-Portal**
 - Auch wenn AR ursprünglich „papierhaft“ gemeldet
 - Wiederbestellungen beim AR sind **nicht** mehr anzuzeigen
 - Regelmäßige Schulungen (nicht nur einmalige Sachkunde); Sachkunde ist fortlaufend sicherzustellen (Themen: Mietrecht, JA-Analyse, Geno-Recht, Aufsichtsrecht, IT, Nachhaltigkeit)
 - Künftig kann die Bestellungsanzeige für den „neu“ bestellten AR auch von der Genossenschaft abgegeben werden
- **Meldungen/Anzeigen für GL**
 - Künftig elektronisch über das MVP-Portal (analog AR – auch Absichtsanzeige)
 - Wiederbestellungen weiterhin anzeigepflichtig



3. Ausblick: b. Prüfungsberichts- verordnung

Prüfungsberichtsverordnung

Hintergrund

- **Überarbeitung der Prüfungsberichtsverordnung**
 - **Konsultation 09/2025 vom 14.04.2025**
 - **GDW-Stellungnahme eingereicht**
 - Neuerungen primär redaktioneller Natur bis auf:
 - Einführung eine Mängelklassifizierung F1 bis F4
 - Hintergrund: elektronische Einreichung und „maschinelle Lesbarkeit“ der Berichte
 - Klassifizierung erleichtert der Aufsicht die Beurteilung der im Prüfungsbericht benannten Beanstandungen
 - Erst ab bestimmter Mängelkategorie soll der Prüfungsbericht „händisch“ gesichtet werden (vermutlich ab F3).

Prüfungsberichtsverordnung

Hintergrund

→ § 4a PrüfbV-NEU

„§ 4a Prüfungsfeststellungen

(1) Prüfungsfeststellungen hat der Prüfer nach den Klassen F-1 bis F-4 zu klassifizieren. Dabei beschreibt eine Prüfungsfeststellung

1. F-1 Normverstöße mit geringfügigen Auswirkungen (geringfügige Mängel),
2. F-2 Normverstöße mit mittelschweren Auswirkungen (mittelschwere Mängel),
3. F-3 Normverstöße mit gewichtigen Auswirkungen (gewichtige Mängel),
4. F-4 Normverstöße mit schwerwiegenden Auswirkungen (schwerwiegende Mängel).

(2) Die Klassifizierung ist im Bericht im Rahmen der Darstellung des Mangels vorzunehmen. Darüber hinaus ist dem Bericht eine Übersicht aller Prüfungsfeststellungen nebst Nennung der jeweiligen Klassifizierung in tabellarischer Form nach Anlage 6 beizufügen.

Prüfungsberichtsverordnung

Hintergrund

- Neue Anlage für den Prüfungsbericht vorgesehen:

Anlage 6 (zu § 4a Absatz 2)

Tabellarische Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Laufende Nummer	Paragraf PrüfV	Prüfungsfeststellung (F-1 bis F-4)	Kurzbeschreibung	Textziffer des Prüfungsberichts	Status zum Prüfungstichtag

- **Unklar:** Beziehen sich die Feststellungen lediglich auf die PrüfV oder andere Gesetzesgrundlagen und Verordnungen, wird ferner nur die Spereinrichtung oder das gesamte Unternehmen tangiert?

Erläuterungen

Laufende Nummer:
Prüfungsfeststellungen sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Paragraf PrüfV:
Bitte den einschlägigen Paragrafen der PrüfV angeben, auf den sich die Prüfungsfeststellung bezieht. Sollten mehrere Paragrafen einschlägig sein, ist dies durch die Angabe mehrerer Textziffern zu vermerken und der primäre Paragraf anzugeben.

Beanstandung (F-1 bis F-4):
Die Prüfungsfeststellungen sind wie in § 4a Absatz 1 erläutert anzugeben. Dabei sind jeweils nur die numerischen Werte zu verwenden (F-1 entspricht 1, F-2 entspricht 2 usw.).

Kurzbeschreibung:
Eine kurze, prägnante Beschreibung soll insbesondere ein Auffinden der längeren Erläuterung im Prüfungsbericht ermöglichen.

Textziffer des Prüfungsberichts:
Angabe der zur Gliederung des Prüfungsberichts verwendeten Textziffer.

Status zum Prüfungstichtag:
Hier ist der Status der Mängelbeseitigung zu dokumentieren:

- Mängelbeseitigung eingeleitet und abgeschlossen.
- Mängelbeseitigung eingeleitet und nicht abgeschlossen.
- Mängelbeseitigung nicht eingeleitet.

Prüfungsberichtsverordnung

Hintergrund

- Erwartete Auswirkungen
 - Mehr Diskussionen/Abstimmungen mit Prüfer und Unternehmen
 - Mehr Aufwand bei der Mängelerfassung
 - Dokumentation der nachvollziehbaren Herleitung (Klassifizierung und Rechtsbezug)
 - Stärkere Einbindung interner Qualitätssicherung
 - Prüfungszeit?
 - Es wird F1- und F2-Feststellungen geben, dass ist „normal“
 - Umgekehrt (keine Feststellungen) im Ergebnis eher „unglaublich“
 - Anhaltspunkte: IDW Arbeitshilfe „Klassifizierung von Beanstandungen“

Prüfungsberichtsverordnung

■ Auszug
1/2:

Klassifizierung von F-1 bis F-4				
Auswirkungen von Mängeln auf den Regelungszweck der aufsichtlichen Anforderungen	Geringfügig			Schwergewichtig
Anhaltspunkte:				
<u>Quantitative Anhaltspunkte:</u>				
(Potenzielle) Auswirkungen einer Fehlentwicklung ¹ resultierend aus festgestellten Mängeln insb. bzgl. a) wirtschaftlicher Verluste b) Risikolage c) aufsichtlicher Kennzahlen d) Sanktionen der Aufsicht (auch – soweit möglich – unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten)	geringfügig oder leicht		hoch	
Anzahl der Mängel in der Durchführung von Prozessen (Prozessschritte / Handlungen / Kontrollen)	nur Einzelne	wenige	zahlreiche	viele

Prüfungsberichtsverordnung

■ Auszug

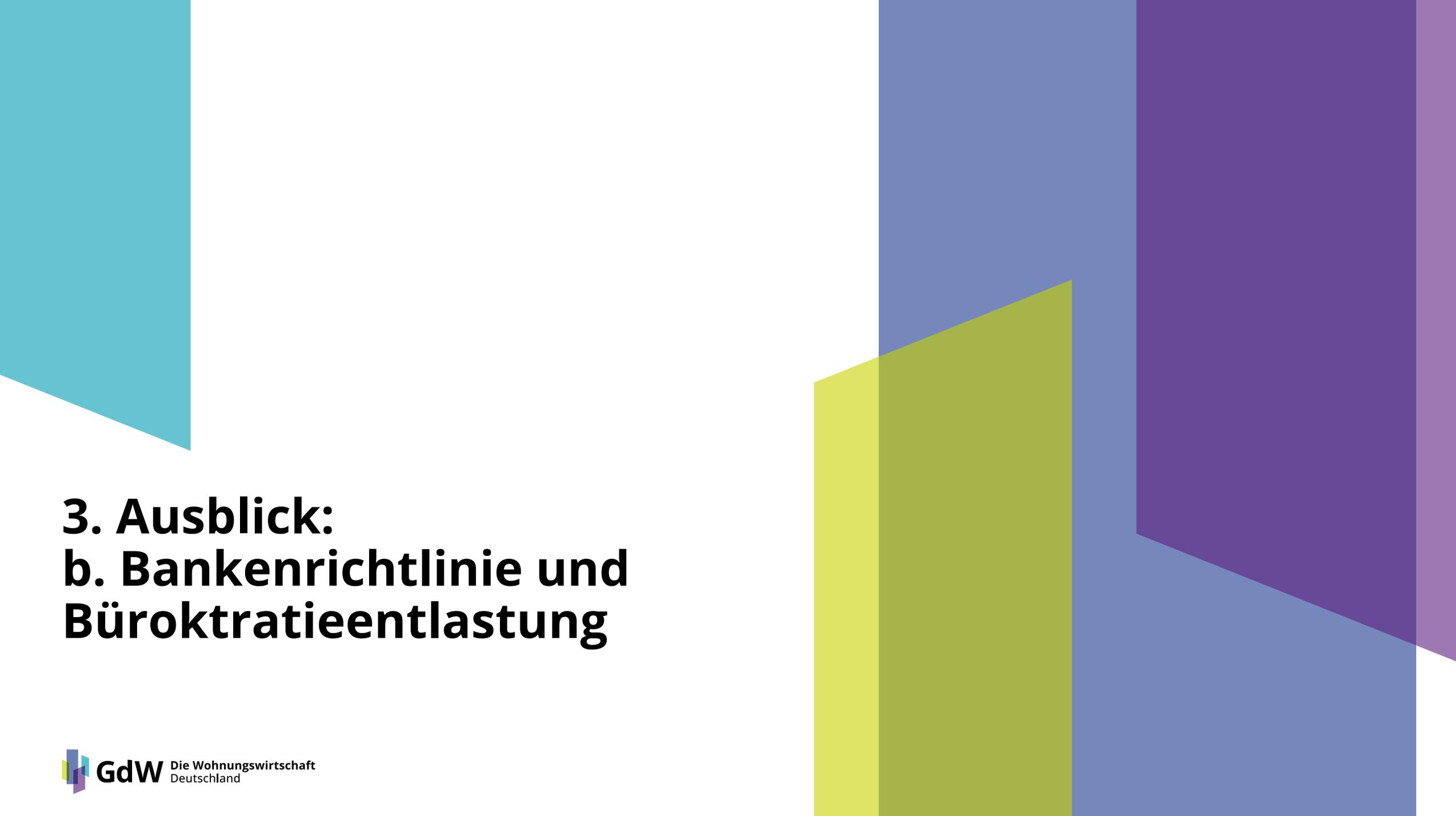
■ 2/2:

	Klassifizierung von F-1 bis F-4			
Auswirkungen von Mängeln auf den Regelungszweck der aufsichtlichen Anforderungen	Geringfügig			Schwergewichtig
Anzahl der Mängel in der Dokumentation von durchgeführten Prozessschritten / Handlungen / Kontrollen	nur Vereinzelte	wenige	zahlreiche	viele
Dauer des Bestehens des Mangels	kurz			das gesamte Geschäftsjahr / jahrelang
Reaktionszeit des Instituts auf einen intern festgestellten Mangel unter Berücksichtigung externer Rahmenbedingungen	schnell	verzögert	lang	unverhältnismäßig lang oder keine Reaktion
Anzahl der betroffenen Vorgänge / Organisationseinheiten	wenige Vorgänge, eine Organisationseinheit			Vielzahl von Vorgängen oder Organisationseinheiten
Umfang der betroffenen Vorgänge	niedrige Volumina			sehr hohe Volumina

Prüfungsberichtsverordnung

Hintergrund

- **§ 4b PrübV-NEU: Mängelnachverfolgung**
 - **Erweiterte Prüfungspflichten**
 - **Gesonderte Berichterstattung**
 - **Erweiterte Dokumentationsanforderungen**
- **Bisher: Darstellung vom Institut eingeleiteten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**
- **Künftig: Beurteilung der Geeignetheit, Angemessenheit und Wirksamkeit**



3. Ausblick: b. Bankenrichtlinie und Bürokratieentlastung

Bankenrichtlinie und Bürokratieentlastung - BRUBEG

Referentenentwurf des BMF: 20. August 2025

Bankenrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BRUG)

- **Richtlinie (EU) 2024/1619** vom 31. Mai 2024 (Änderung der Richtlinie 2013/36/EU – Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Drittlandszweigstellen, ESG-Risiken)
- **Richtlinie (EU) 2024/1174** vom 11. April 2024 (Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und VO (EU) 806/2014 – MREL-Verbindlichkeiten)
- Ziel: Stärkung von Governance, Risikomanagement und Aufsichtsbefugnissen

Bürokratieentlastungsgesetz (BEG, aktuell BEG IV in 2024/2025)

- Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
- Schwerpunkt: Anhebung von Schwellenwerten, Digitalisierung, Verkürzung von Aufbewahrungsfristen
- Ziel: Effizienzsteigerung und Kostenreduktion für KMU und Vereine

Relevanz für Spareinrichtungen:

- Betroffen von Governance und ESG-Pflichten
- Chancen durch Bürokratieabbau

Bankenrichtlinie und Bürokratieentlastung - BRUBEG

Bankenrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BRUG)

Governance und Fit-&-Proper: Einarbeitung des Geschäftsleiter Merkblatts ins Gesetz

- Erweiterte Anforderungen für Leitungs- und Aufsichtsorgane:
 - Eignungsrichtlinie, Kenntnisse in ESG und IKT (in der Gesamtheit), ...
 - Ziel frühzeitige Erkennung von Defiziten
 - Dokumentationspflicht
- Regelmäßige Schulungen
 - Gesetzlich klargestellt, dass über die initiale Sachkundes Schulung, auch fortwährend Schulungen abgehalten werden müssen, insb. auch IKT und ESG
- Stärkung der Auskunftsrechte des Aufsichtsrats

Bankenrichtlinie und Bürokratieentlastung - BRUBEG

Bürokratieentlastungsgesetz (BEG)

Kernpunkte

- **Verlängerte Schwellenwerte** für Prüfungs- & Berichtspflichten (HGB) – Keine Relevanz für WumS
- **Digitale Prozesse statt Papier:** elektronische Signaturen, digitale Kundenkommunikation, E-Meldewesen
 - Damit auch vereinfachte Aufbewahrung (Prüfungsberichte, Mitgliederakten, Sparverträge, etc.)
- **Anhebung von Bagatellgrenzen:**
 - Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre
 - GWG-Sofortabschreibung von 800 auf 1.000 €
 - Entlastung im Meldewesen
- **GdW-Stellungnahme erfolgt insb. vor dem Hintergrund**
 - **ESG-Risiken**
 - **Ausweitung der Bürokratieentlastung**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**